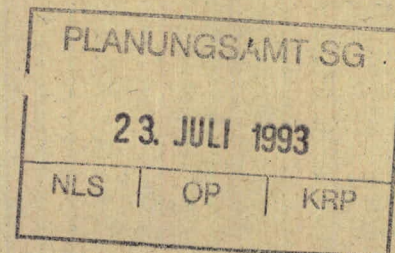




St. Gallen, 23. Juli 1993

Gemeinderat
9650 Nesslau



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Abbauplan Schneit

Die Prüfung ergibt folgendes:

1. Nach Art. 95bis BauG hat der Abbauplan Abbau und Wiederherstellung zu regeln. Dazu gehört eine verbindliche Aussage über den zeitlichen Ablauf von Abbau und Wiederherstellung. Mit der Einführung des Abbauplanes (Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 6. Januar 1983, nGS 18-56) wollte der kantonale Gesetzgeber sicherstellen, dass bei Abbauvorhaben die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nach einer gewissen Zeit wieder behoben ist. Im weiteren sollte verhindert werden, dass sich Bewilligungsnehmer noch Jahrzehnte nach der Bewilligungserteilung auf altrechtliche Abbaubewilligungen berufen können. Es sollte vielmehr ermöglicht werden, dass derartige Bewilligungen nach einer gewissen Zeit wie-

der überprüft und gegebenenfalls den neuen Vorschriften bzw. Erkenntnissen angepasst werden können.

a) Der eingereichte Plan enthält keine Aussage in zeitlicher Hinsicht. Im technischen Bericht steht: "Die ganze Betriebsdauer beträgt 10 Jahre". Wann das fragliche Areal wieder instandgestellt sein wird, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

b) Mit Schreiben vom 7. Juni 1993 hat Sie die Rechtsabteilung auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und Ihnen zur Verdeutlichung folgenden Vorschlag unterbreitet:

" Abbaudauer: 1993 bis 2002;
Rekultivierung: Etappenweise, abgeschlossen innert 3 Jahren nach Beendigung der Kiesgewinnung, insgesamt spätestens 2003. "

In Ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 1993 weisen Sie darauf hin, dass Sie dieser Festlegung nicht zustimmen könnten. Es sei zu berücksichtigen, dass das Baubewilligungsverfahren noch durchzuführen sei, ebenso seien die erforderlichen Unterlagen noch zu erarbeiten. Im weiteren sei damit zu rechnen, dass - wie schon im Abbauplanverfahren - auch im Baubewilligungsverfahren versucht werden könnte, den Abbau zu verhindern. Der Abbau sei deshalb unter Bezug auf die Baubewilligung auf 10 Jahre zu begrenzen, ohne Angabe eines festen Endtermins.

c) Ihre Einwände gegen die Festlegung eines festen Endtermins für den Abbau bzw. die Wiederherstellung haben grundsätzlich etwas für sich. Andererseits wäre es damit allein in das Ermessen des Grundeigentümers gelegt, wann der Kiesabbau und die damit verbundene Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen solle. Dieses Recht kann auch verkauft werden. Der Abbau kann demnach auch erst im nächsten Jahrtausend erfolgen. Würde Ihrem Antrag stattgegeben, so wäre das Ergebnis gleich wie in der Zeit vor der Einführung des Instrumentes des Abbauplanes.

Eine Ausdehnung der Frist wäre aus unserer Sicht grundsätzlich möglich. Das Problem besteht allerdings darin, dass der technische Bericht öffentlich aufgelegt wurde, die Auflage Gegenstand von Einsprache- und Rekursverfahren war und von daher eine Ausdehnung der Frist ohne nochmalige Auflage nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen ist bei der Genehmigung des Abbauplanes an der Festlegung eines festen Endtermins festzuhalten. Demnach ist der Abbau im Jahr 2002 zu beenden. Die Rekultivierung hat etappenweise zu erfolgen; sie ist innert 3 Jahren nach Beendigung der Kiesgewinnung, insgesamt spätestens im Jahr 2003, abzuschliessen. Sollte aufgrund von Schwankungen der Nachfrage oder anderen Schwierigkeiten der Abbau bzw. die Rekultivierung nicht bis zum festgelegten Endtermin erfolgen können, wäre dannzumal, d.h. im Jahre 2002, eine Planänderung nach Art. 32 Abs. 2 BauG in Betracht zu ziehen.

2. Für die definitive Festlegung der Abbaukoten fehlen die entsprechenden hydrogeologischen Unterlagen. Strenggenommen könnte demnach der Abbauplan nicht genehmigt werden, da eine Beurteilung, ob dem Kiesabbau bis auf die vorgesehene Kote Interessen des Grundwasserschutzes entgegenstehen, gar nicht vorgenommen werden kann. Andererseits ist offenkundig, dass derartige Untersuchungen mit einigen Kosten verbunden sind, die die Gesuchsteller nur dann ausgeben möchten, wenn sie für die Kiesausbeutung grundsätzlich grünes Licht erhalten.

Der Abbauplan kann demnach genehmigt werden. Bezüglich der im Erlass vorgesehenen Abbaukote ist die Genehmigung jedoch mit folgendem Vorbehalt zu versehen:

" Die Genehmigung der im Abbauplan eingezeichneten Abbaukoten hat lediglich die Bedeutung, dass bis zu dieser Tiefe aus planungs- und immissionsrechtlicher Sicht, ohne Einbezug des Grundwasserschutzes, ein Abbau erfolgen kann. Diese Kote kann indes nur soweit ausgeschöpft werden, als im Bewilligungsverfahren gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass auch der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist. "

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Herrn H. Rutz, Forst- und Traxunternehmung, 9650 Nesslau
- Herrn U. Giger, Schneit, 9650 Nesslau

weiter an:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination
- Rechnungsführer (2)